

zudrohen. So sind folgende Reaktionen vorgesehen: Verweis, Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M, Verwarnung mit Ordnungsgeld (1, 3, 5 oder 10 M), Entzug oder Beschränkung von Erlaubnissen bzw. von Genehmigungen oder besonderen Befugnissen, Einziehung von Sachen, Erlösen oder Wertersatz, gemeinnützige Arbeit in der Freizeit (bis zu 6 Tagen), Eintragung über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder Vorladung zur Belehrung über solche Pflichten. Darüber hinaus ist in § 6 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 OWG die Ersatzvornahme, und die amtliche Veröffentlichung auf Kosten des Rechtsverletzers enthalten. Diese Ordnungsstrafmaßnahmen sind jedoch bisher noch in keiner Rechtsvorschrift konkret angedroht.

Dem Ordnungsstrafbefugten stehen immer nur die Ordnungsstrafmaßnahmen zur Verfügung, die die jeweils verletzte Rechtsvorschrift enthält. Zumeist sind Verweis oder Ordnungsstrafe vorgesehen. Schon durch die unterschiedliche Höhe der Ordnungsstrafen in den gesetzlichen Bestimmungen wird eine Differenzierung vorgenommen. Zudem orientiert § 14 OWG ausdrücklich darauf, Ordnungsstrafen dann auszusprechen, wenn Art und Schwere der Rechtsverletzung und die Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine nachhaltige erzieherische Einwirkung erfordern. Bei der Festlegung der Höhe der Ordnungsstrafe sind das Ausmaß der Störung, der Grad des Verschuldens und die zum Ausdruck gebrachte Disziplinlosigkeit sowie die persönlichen Verhältnisse des Bürgers zu berücksichtigen.

Der *Verweis* wird angewendet, wenn die Ordnungswidrigkeit nur eine geringe Gefahr oder Störung darstellt, wenn die eingetretenen oder möglichen Folgen gering sind und die Umstände der Rechtsverletzung sowie die Persönlichkeit des Rechtsverletzers erkennen lassen, daß eine Ordnungsstrafmaßnahme ohne Geldbuße ausreichend nachhaltig erzieherisch auf den betroffenen Bürger einwirkt und ihn zum künftigen pflichtgemäßen Verhalten veranlaßt.

So war gegen einen Verkaufsstellenleiter ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet worden, weil er entgegen den vom örtlichen Organ festgelegten Öffnungszeiten das Geschäft wiederholt erst 15 bis 30 Minuten später öffnete. Im Ordnungsstrafverfahren wurde festgestellt, daß persönliche Umstände (Erschwernisse bei der Anreise zum Arbeitsort) die Erfüllung der Rechtspflichten erschwerten, obwohl es ihm bei gehöriger Anstrengung möglich gewesen wäre, das zu überwinden. Hier wurde zu Recht lediglich ein Verweis ausgesprochen, um den Betroffenen zur künftigen Erfüllung seiner Rechtspflichten zu ermahnen.

Die *Verwarnung mit Ordnungsgeld* wird ebenfalls bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ausgesprochen, wenn eine mündliche oder schriftliche Belehrung allein als erzieherische Einwirkung nicht ausreicht. Voraussetzung für diese Maßnahme ist ebenfalls, daß sie in der verletzten Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Die weiteren in § 6 Abs. 1 OWG festgelegten Ordnungsstrafmaßnahmen sind nur anzuwenden, wenn sie im angemessenen Verhältnis zur Art und Schwere der Pflichtverletzung und zu den anderen Umständen der Ordnungswidrigkeit stehen oder wenn es erforderlich ist, begünstigende Bedingungen für weitere Rechtsverletzungen zu beseitigen (§ 15 OWG). Auch diese Ordnungsstrafmaßnahmen müssen in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen sein. Für ihre differenzierte Anwendung sind die in den jeweiligen Rechtsvorschriften enthaltenen Kriterien verbindlich. So kann z. B. die Ordnungsstrafmaßnahme der Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit nach § 4 Abs. 2 OWVO allein oder gemeinsam mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark (§ 4 Abs. 1 OWVO) oder gemeinsam mit der in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Einziehung von Sachen, die zu Störungen des sozialistischen Zusammenlebens benutzt wurden, ausgesprochen werden. Voraussetzung für die Anwendung

dieser Ordnungsstrafmaßnahme ist jedoch, daß der Rechtsverletzer das sozialistische Zusammenleben in der Öffentlichkeit durch Beschädigen, Beschmieren oder Verunstalten von der Bevölkerung dienenden oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder durch Zerstörung oder Unbrauchbarmachen solcher Sachen, soweit diese von geringem Wert sind, gestört hat und daß eine nachhaltige erzieherische Einwirkung auf ihn erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 OWVO).

So hatte ein Bürger in angetrunkenem Zustand zwei Straßenlampen mit Steinen beschädigt und zwei öffentlich aufgestellte Sitzbänke mit Farbe beschmiert. Eine ähnliche Ordnungswidrigkeit hatte er etwa sechs Monate vor der hier beschriebenen Rechtsverletzung begangen. Gegen diesen Rechtsverletzer wurde eine Ordnungsstrafe und die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen.

Wiedergutmachung des Schadens

Bei Ordnungswidrigkeiten, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist gemäß § 16 OWG auf die freiwillige Wiedergutmachung des Schadens durch den Rechtsverletzer hinzuwirken.

Die Freiwilligkeit in diesem Sinne bezieht sich nicht auf die Schadenswiedergutmachung überhaupt, sondern nur auf den Weg der Wiedergutmachung. Das Organ, das das Ordnungsstrafverfahren durchgeführt hat, wirkt darauf hin, daß der Rechtsverletzer den Schaden wiedergutmacht, ohne daß die Sache vor einem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht verhandelt werden muß.

Verbot doppelter Bestrafung

Für die begangene Ordnungswidrigkeit dürfen nur einmal Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden (§ 13 Abs. 3 OWG). Neben bereits angewendeten Ordnungsstrafmaßnahmen darf also in der gleichen Sache nicht eine weitere ausgesprochen werden. Hat ein Bürger z. B. bereits eine Verwarnung mit Ordnungsgeld erhalten, so darf gegen ihn in der gleichen Sache kein Ordnungsstrafverfahren mehr eingeleitet werden. Das im Ordnungswidrigkeitsrecht statuierte Verbot der doppelten Bestrafung bezieht sich jedoch nur auf den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen, nicht auf die Verpflichtung zum Schadenersatz oder auf Disziplinarmaßnahmen des Betriebes, die neben einer vom Ordnungsstrafbefugten ausgesprochenen Ordnungsstrafe angewendet werden.^{1 2} Das tritt in den Fällen auf, in denen disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit nicht anstelle einer Ordnungsstrafmaßnahme gemäß § 22 Abs. 2 OWG angewendet wird.

So war z. B. gegen einen Kellner, der sich während der Arbeitszeit betrunken hatte und auf der Straße vor der Gaststätte Bürger belästigte, eine Ordnungsstrafe nach § 14 Abs. 1 OWVO durch die Volkspolizei ausgesprochen worden. Der Direktor des Hotels, in dem der Kellner angestellt ist, sprach als Disziplinarbefugter neben der bereits verhängten Ordnungsstrafe noch eine Disziplinarmaßnahme aus. Das war zulässig und verstieß nicht gegen das Verbot der doppelten Bestrafung.

Dozent Dr. sc. WOLFGANG SURKAXJ, Berlin

¹ Vgl. W. Surkau, „Zur Differenzierung bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“, Die Volkspolizei 1977, Heft 10, S. 30 f.
² Vgl. Fragen und Antworten, NJ 1975, Heft 12, S. 370.